

1174 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
 des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 12. Juli 1974, über ein Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite zur Ermöglichung algerischer Erdgaslieferungen an Österreich (Erdgasanleihegesetz 1974)

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll der Bund ermächtigt werden, für Kreditoperationen einer im Eigentum der Austria Ferngas Ges.m.b.H., der Creditanstalt-Bankverein, der Österreichischen Länderbank AG., der Girozentrale und Bank der Österreichischen Sparkassen AG. und der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien stehenden Finanzierungsgesellschaft namens des Bundes die Bürger- und Zahlerhaftung gemäß § 1357 ABGB zu übernehmen. Dadurch soll die Mitfinanzierung von Erdgasanlagen in Algerien zur Versorgung Österreichs mit Erdgas sichergestellt werden.

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage unterliegt der gegenständliche Gesetzesbeschuß des Nationalrates lediglich hinsichtlich der §§ 4 bis 6 (Regressanspruch und unentgeltliche Bürgschaft des Bundes, Gebührenbefreiung) sowie des § 7 (Vollzugsklausel) soweit er sich auf die §§ 4 bis 6 bezieht, dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 15. Juli 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 12. Juli 1974, über ein Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite zur Ermöglichung algerischer Erdgaslieferungen an Österreich (Erdgasanleihegesetz 1974) wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, am 15. Juli 1974

V o g e l
 Berichterstatter

S e i d l
 Obmann